Allgemeiner Oberschlesischer Anzeiger.

46ster Jahrgang.



№ 93. 1848.

Ratibor, Mittwoch 22. November.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Bürgerwehr-Kommando fordern wir die Herren Bewohner hiesiger Stadt — so weit sie nach dem Gesetz vom 17. Oktober c. bürgerwehrpflichtig sind — auf, sich auch jetzt schon soviel als möglich bei der bereits in Wirksamkeit befindlichen Bürgerwehr betheiligen und dazu bei deren Oberführer melden zu wollen.

Ratibor den 20. November 1848.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

In mehreren Fällen schon ist durch die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen An- und Abmeldungen der Anzüge und Abzüge sowie der Umzüge von Miethern 2c. 2c. Seitens hiesiger Bürger und der Inwohner der Kommune die Last zur Erhaltung und Verpflegung von armen Herangezogenen — erwachsen und neuerdings derselben momentane Erhaltung einer kranken Frau mit 4 Kindern aufgebürdet worden.

Wir machen daher alle Herren Hausbesitzer, Aftervermiether und Schlafstellen-Haltende darauf aufmerksam, daß die unterlassene Meldung ihrer Miether 2c. ihnen gesetzlich nicht allein eine Polizei-Strafe zuzieht, sondern daß sie sogar zur Erhaltung solcher der Kommune aufgebürdeten Armen verpflichtig sind.

Ratibor, den 15. November 1848.

Der Magistrat.

Eingesandt im Auftroge der Königl. Regierung vom Magistrat hier.

Meine Erklärung als Abgeordneter.

Die Verordnung des Königs, daß der Sitz der National-Versammlung nach Brandenburg verlegt werden solle, ist nicht unconstitutionell, nicht ungesetzlich. Dem Könige, als dem voraus schon jetzt constitutionellen Oberhaupte des Staats, dem Träger aller Staatsgewalt nach Außen hin, dem Ordner aller Angelegenheiten, welche nicht die innere Gesetzes-Berathung und Beschließung betreffen — dem Könige stand ganz unzweifelhaft das Recht zu, bei der Bildung und Zusammenberufung der National-Versammlung, wie den Tag, so auch den Ort der Wahl und des Zusammentritts zu bestimmen — nach Gründen der Zweckmäßigkeit, die er zu erwägen hatte.

Er hat die Hauptstadt gewählt, und die Angemessenheit dieser Wahl war einleuchtend — nur einzelne Stimmen hörte ich Unheil daraus prophezeien. Wie sollte aber jetzt, wo dieses Unheil allerdings eingetreten ist, der König nicht mehr berechtigt sein, die Zweckmäßigkeit, die Sicherheit und Tauglichkeit des Berathungsorts sorgsam zu prüfen und dann zu entscheiden! Aus vollster Ueberzeugung sage ich, diese gleichsam weltliche, lokale, ökonomische Angelegenheit ist noch immer seine Sache. Er hat den Beruf und das Recht,

in diesem Punkte fortwährend, wie über den ganzen Staat, so auch über die National-Versammlung zu wachen — und findet er da, daß die Gründe für die erste Wahl, obgleich zum Theil nicht geradezu hinweggefallen, dennoch weit überwogen werden von schweren Nachtheilen, die, wären sie gleich anfangs vorhanden gewesen oder klar vorausgesehen, ihn bestimmt haben würden, gleich anfangs einen anderen Ort zu wählen, so kann ihm auch nicht der Beruf und das Recht abgesprochen werden, solchen andern Ort auch noch jetzt zu wählen.

Das vielbesprochene Vereinbarungs-Verhältniß zwischen dem Könige und der National-Versammlung kann verständiger Weise auf nichts Anderes bezogen werden, als eben

auf die Verfassung, auf die gemeinsame Berathung und Feststellung der Staats-Grundgesetze, auf den Inhalt der Verfassungs-Urkunde und der davon unzertrennlichen organischen Gesetze, —

nicht aber auf den Ort, wo diese Gesetze berathen und beschlossen werden sollen.

Ein Kontrakt zwischen der Staats-Regierung und der National-Versammlung über diese Lokalien-Angelegenheit hätte doch in der That auch nicht das Geringste, weder von constitutioneller, nach privatrechtlicher Natur, da ja keine verschiedene Subjekte vorhanden sind. Es könnte übrigens eben so gut behauptet werden, die National-Versammlung hätte auch nicht die Sing-Akademie zu verlassen brauchen, um in das Schauspielhaus zu ziehen, worauf auch einige Tage hingingen.

Freilich hätte es das Gesetz des Anstandes geboten, die National-Versammlung über den Umzug nach Brandenburg zu fragen.

Aber das Kabinet des Grafen Brandenburg hatte durch die Adresse vom 2. November bereits deutlich genug erfahren, welchen Bescheid es bekommen haben würde — und auch dies ganz beiseite gelassen, wer hätte wohl irgend erwarten mögen, daß die Partei, welche in den letzten Wochen sogar wiederholt den Antrag der sogenannten rechten Seite:

den sogenannten Ublichschen Beschluß zurückzuziehen und Schutz gegen die Insolenzen und thätlichen Angriffe der rohen Massen vor dem Nationalpalaste und auf der Straße zu gewähren,

zurückgewiesen und zum Fallen gebracht, wer hätte von dieser Partei, deren Häupter und Mitglieder, wenn kein Mißverständniß, wie am 16. September in Frankfurt, entstand, nicht beschimpft, nicht mit Stricken und „Latouren" bedroht, sondern, wenn erkannt, mit Hüteschwenken und Hurrahruf begrüßt und — sogar wohl im Triumpf herumgetragen und gefahren wurden, wer hätte von ihr verlangen können, daß sie diesen Schauplatz hätte verlassen sollen. Und eben diese Partei hatte ja in ihren Haupt- oder nachbarlich modifizirten Anträgen in letzter Zeit eine zunehmende Majorität im Hause — vielleicht — doch nein — ich will gerade heraus gehen — nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit eine Folge der — mir allerdings nur verächtlichen Operationen der Einwirkungsmänner und Jungen auf den Straßen, unter denen wahrlich keine Plato-, Posa-, Tell-, Franklin- und Justus Möser-Physiognomieen zu sehen waren. Uebrigens bemerke ich ausdrücklich, daß ich nicht behaupte, diese trefflichen Leute seien von der gedachten Partei bestellt worden, Gott behüte mich davor! Dies wäre eine parlamentarische Sünde.

Also das Gesetz des Anstandes konnte man unter solchen Umständen allerseits auf sich beruhen lassen.

Waren denn aber in der That Gründe vorhanden, welche die Verlegung der National-Versammlung nach einem anderen Orte rechtfertigten?

Diese Frage fiel indessen einerseits ebenfalls der Regierung anheim — wie ich schon oben behauptet habe — andererseits hat dieselbe ihre Gründe der Versammlung mitgetheilt —

und höchstens hätte nun die Versammlung, nach ausgesprochener Verlegung und nur dadurch bedingter Vertagung, darauf ausgehen können, jene Gründe zu erwägen und, wenn sie dieselben entkräften konnte, dieses vorstellig zu machen und die Regierung zu ersuchen, ihrerseits nochmals zu erwägen, ob der Verlegungs-Beschluß nicht etwa wieder zurückzunehmen sei. Was die Regierung dann beschloß, konnte natürlich keiner weiteren Contestation unterliegen — war gesetzlich bindend.

Meines Erachtens waren aber auch die Gründe der Regierung in der That wohl begründet. Sie sind schon in dem Obigen genugsam angedeutet — ich selbst habe Beschimpfungen und Drohungen mit Hälse abschneiden und „Latouren" der Männer von der Rechten erfahren und gehört vor dem Palast der National-Versammlung, während des moralischen Waffenlaufens, und auch in entfernten Theilen der Stadt. Natürlich sahen es diese Jünger der „modernen Straßen- oder rothen Freiheit", die ich die Afterfreiheit nenne, darauf ab, Deputirte von der rechten auf die linke Seite hinüber zu schrecken. Zahllose Druckschriften, periodische und Plakate, hatten denselben Zweck. In wie weit es ihnen gelungen, will ich nicht sagen. Aber fragen will ich wieder, ob es nicht menschlich wahrscheinlich ist? Ob es nicht wenigstens ein halbes Wunder sein würde, wenn die Versammlung durchweg aus solchen Männern bestanden hätte, die jenem Terrorismus ein treues festes Gemüth, eine bis zur Selbstaufopferung fähige Hochherzigkeit oder auch einen so klaren, durchdringenden Verstand entgegenzusetzen hatten, daß sie jene Manifestationen eben nur als „Vange-

machen" verlacht oder, wo ernstlich gemeint, stolz verachtet hätten? Aber schon der Verdacht des Gegentheils ist schlimm für die ganze Versammlung, für die moralische Höhe ihrer Beschlüsse, und diesen Verdacht hat das Land, durch die Presse und durch Schriften, schon bedeutsam genug ausgesprochen.

Ich behaupte also auch, es waren Gründe, triftige Gründe zur Verlegung vorhanden — Gründe, die notorisch landkundig waren.

Nur ihr Gewicht hätte noch die Frage zu bestehen. Aber sollte darüber ein Verfahren in contradictorio eröffnet werden? Und wer sollte dann entscheiden — der Richter darüber sein?

Die Versammlung selbst, in dem nach der Publication der Regierung zurückgebliebenen Theile hat sich zu solchem Richter aufgeworfen, zum Richter über eine Frage, die nicht vor ihr Forum gehörte — sie hat die Heiligkeit ihrer Sendung und ihre Bestimmung durch und durch verkannt, und darum sage ich mich los von ihr, von den Beschlüssen, die sie in ungesetzlicher Fortführung ihrer Sitzungen gefaßt hat. Nicht das Parlament hat seitdem getagt, sondern **254** oder **240** Individuen in loser, unautorisirter Versammlung.

Wird dieses Parlament mich auch für einen Hochverräther erklären?

Aber noch eine Frage:

Kann denn die Verfassung in Brandenburg nicht wirklich recht gut zu Stande gebracht werden?

Und kommt es nicht hierauf eben dem Lande an? — War der Zweifel über die Verlegungs-Berechtigung der Regierung so ungeheuer wichtig und erheblich, daß man darüber, über den Ort der Berathung, offenen entschiedenen Krieg anfangen mußte — nominell gegen die Regierung — **aber der Sache nach gegen das Königthum?**

Geschrieben, während meiner Krankheit, **9/12.** November **1848.**

Rintelen,
bis dahin Deputirter des Kreises Meschede.

Berlin den 16. November. Zur Charakteristik der gestern erfolgten Ernennung des Abg. Rintelen zum Justiz-Minister wird es hinreichen anzuführen, daß dieser Abgeordnete selbst zu den 25 Mitgliedern der Deputation gehörte, welche sich am 2. d. Mts. nach Potsdam zum Könige begab, um feierlich gegen die Bildung eines Ministeriums Brandenburg zu protestiren. Herr Rintelen befindet sich also in dem Falle, **in ein Ministerium eingetreten zu sein, für welches er selbst das Mißtrauensvotum vorher mit ausgearbeitet, votirt und überbracht hatte.**

(Allg. Oderzeitung.)

Ein juristisches Gutachten gegen den ꝛc. Rintelen.

Der jetzige Herr Justizminister Rintelen hat in dem Staats-Anzeiger vom 16. d. M. seine Erklärung als Abgeordneter abdrucken lassen, welche in der That so eigenthümlich gehalten ist, daß eine Erwiederung, wenigstens auf einzelne Stellen dieser, in der Krankheit ausgearbeiteten Schrift nicht fehlen darf. Reich an Gedankenstrichen, arm an Gedanken, dies ist die allgemeine Bezeichnung, mit welcher ein solches Schriftstück gewürdigt werden kann. Man hätte zur Ehre der Jurisprudenz als Wissenschaft wohl vor allen Dingen erwarten können, daß ein Justizminister in wirklich juristischer Rede und mit klarer Deduction aus den Gesetzen seine Meinung zu rechtfertigen wisse.

1) Herr Rintelen beginnt damit, daß es in den Befugnissen des Königs gelegen habe, die Nationalversammlung nach einer beliebigen Stadt zu berufen, — dies sei unzweifelhaft, weil solches eine „weltliche, lokale, ökonomische Angelegenheit" sei. Schon dieser Vordersatz des Hrn. Rintelen ist grundfalsch. Der König hatte ein solches Recht, wenn er überhaupt die Verheißungen v. 22. März d. J. treu bleiben wollte, keineswegs. Wenn überhaupt eine Nationalversammlung zur Vereinbarung der neuen Staatseinrichtung denkbar war, so mußte auch von Anfang an auf einen bestimmten Erfüllungsort gedacht sein. Dieser wurde als sich von selbst verstehend in Berlin vorausgesetzt. Da dies die erste, Königliche Residenz und der Sitz der Ministerien ist. Der König aber hat auch noch außerdem durch den Erlaß vom 13. Mai d. J. (Staats-Anzeiger vom 14. Mai d. J.) die Versammlung nach Berlin berufen, und er hat dort die Versammlung selbst eröffnet. Hierin liegt der vollständige Beweis eines Anerkenntnisses, daß kein anderer Ort, als Berlin, als Erfüllungsort gemeint gewesen ist, und zwar nicht provisorisch, sondern definitiv. Wäre ein Provisorium damals beabsichtigt worden, so hätte dieses nach den Regeln aller Verträge ausgedrückt werden müssen, da

> die Wechselung von Erfüllungsorten nach dem Belieben Eines Contrahenten dem Begriffe eines Vertrages widerspricht.

Ist der Erfüllungsort durch Vertrag bestimmt, so bewendet es dabei. § **247. I. 5.** A. L. R. anderenfalls muß nach der Natur des Geschäfts und der deutlich erhellenden Absicht der Contrahenten gefragt werden. (Ebendaselbst.) Die Absicht konnte damals nur auf Berlin als Erfüllungsort gerichtet sein, weil die Umstände, namentlich die Residenz der

höchsten Behörden in Verbindung mit der offizielle'n Residenz des Königs, dafür sprachen. In genauem folgemäßigen Anschlusse an diese Prämissen ist auch wirklich die Einberufung nach Berlin erfolgt, und daher der Erfüllungsort außer allen Zweifel gestellt. War hiernach der Erfüllungsort constituirt, so konnte auch nur bei demselben beharrt werden, da hier von solchen Contrahenten, die ihr Gewerbe im Herumziehen betreiben, durchaus nicht die Rede ist.

Ich bemerke hierbei, daß es ein Fehler der Regierung Sr. Majestät gewesen ist, die Entfernung Sr. Maj. nach Sanssouci, einem Lustbarkeitsorte bei Potsdam, zu gestatten, oder zu veranlassen, da diese Entfernung den Absichten des bereits geschlossenen Vertrages gerade zuwiderläuft. Eine Vereinbarung kann nicht anders geschlossen werden, als wenn alle Contrahenten zur Stelle sind. Die Abwesenheit Sr. Maj. hat schon zu verschiedenen Malen der Sache des Volks geschadet, und wenn in entscheidenden Augenblicken zu Sanssouci keine Minister anwesend waren, so kann man nur fragen: weßhalb die Minister den Aufenthalt Sr. Majestät in Sanssouci beschlossen, und die locale Trennung Sr. Majestät von der zu augenblicklichen hochwichtigen Zwecken einberufenen National-Versammlung angeordnet oder genehmiget haben? Dieses ist noch ein Räthsel; indeß knüpft sich, wenn gleich man bisher die Lokalitätsfrage mit Nachsicht behandelt, die entschiedene Frage an:

Hat denn etwa Se. Majestät und das Ministerium sich bereit erklärt, nach Brandenburg überzusiedeln?

Nur in diesem Falle konnte davon die Rede sein, daß eine Fortsetzung der bisherigen Verhandlungen, der Absicht wenigstens Eines Contrahenten gemäß, erfolgen solle.

Es ist unmöglich, in diesem Zusammenhange noch den Worten des Herrn Rintelen von der „weltlichen, lokalen und ökonomischen Angelegenheit", welche die Versetzung der National-Versammlung nach Brandenburg bilden soll, mit Beifall zu begegnen. Was nennt Herr Rintelen weltlich? Es scheint beinahe, daß Herr Rintelen bloß das Gesangbuch und die Bibel im Gegensatze denkt. Was nennt er lokal und ökonomisch? Man sieht es nicht, und die Schulbegriffe verstummen gegen Herrn Rintelen. Der Erfüllungsort ist, wenn er einmal bestimmt worden, ein gewisser Bestandtheil der Verträge, und Verträge müssen in allen ihren Bestandtheilen erfüllt werden. § 270 I. 5. A. L. R.

2) Es kann sich hiernach nur darum handeln, ob **wegen veränderter Umstände und Unmöglichkeit der contrahirten Erfüllungsart** die Versetzung der National-Versammlung nach Brandenburg statthaft sei. Die Antwort liegt eigentlich schon in der Frage. Denn die Deputirten sind nicht zu versetzen. Sie sind keine Beamten. Dieses scheint das große Mißverständniß des Ministeriums zu sein, durch welches sie das Land abermals in Erb-Unheil ohne Gleichen führen. Möge jeder Patriot seine Stimme dagegen erheben!

Wenn die Regierung einfach davon ausgehen wollte, daß die Repräsentanten das Volk sind, **daß das Volk sich nicht versetzen lassen kann,** und daß im Mangel einer endlichen Einigung bloß die Frage übrig bleibt: wer den Platz zu räumen habe, das Volk oder die Regierung? — dann würde in diesen Verhältnissen klarer geschauet sein, falls man nicht davon ausging, daß der Unterthan solche Dinge nicht überschauen könne, und daß der Unterthan vermöge Temporisirens wieder schläfrig geworden sein möchte. Dieses setze ich nicht voraus.

Es ist nach diesen Vordersätzen, welche meines Erachtens klar und umstößlich sind, gewiß, daß das Manifest des Herrn Rintelen in seinem Hauptbestandtheil unrichtig ist. -

2) Es finden sich in diesem Manifeste noch einige Bruchstücke von Gedanken vor, welche noch einiger Antwort für würdig gehalten werden sollen.

a) Herr Rintelen fragt: ob denn nicht der Zweck der National-Versammlung auch in Brandenburg erreicht werden könne. Das ganze Land sagt Nein! Und zwar, weil man dort vor der Furcht und dem Zwange der Soldatenmacht nicht sicher ist, welche in ihren Uebergriffen viel schlimmer wüthet, als (auch nur angeblich) das souveräne Volk! Und zwar, weil auch abgesehen von diesen Streitpunkten die Minister als solche, mithin als Führer ihrer Bureaus, und in der Machtvollkommenheit, augenblicklich Acten zu erfordern, solche vorzulegen und Auskünfte in amtlicher Beziehung zu ertheilen, behindert werden, wenn sie von ihrer Registratur und ihren Bureaus abgeliefert sind. Diese Minister sind selbst nicht einmal im Stande, sich fortlaufend zu informiren. Es würde ja nur eine Mission und Remission nach und von Berlin, nach und von Sanssouci stattfinden. Diese ist aller constitutionellen Verfassung entgegen. Es handelt sich jetzt bloß um die Frage, wer es ehrlich meint? Das Volk hat es nicht allein ehrlich, sondern auch großmüthig gemeint!

Schluß folgt in der Beilage.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Oberschlesischen Anzeiger Nr. 93.

Ratibor den 22. November 1848.

b) Herr Rintelen versucht geltend zu machen, daß die National=Versammlung doch in der That eingeschüchtert worden sei. Es folgt jetzt eine Erwähnung der Stricke. Diese ganze Erzählung ist unglaubhaft, weil die sämmtlichen National=Deputirten ohne irgend eine Beschädigung, auf gleichen Füßen und offener Straße, davon gezogen sind. Will es Herr Rintelen in die Wagschale **wider das Vaterland** bringen, daß er sich geängstigt hat? Die Majorität der National=Versammlung hat entschieden, daß sie bei ihren gefaßten Beschlüßen beharre, und diese Beschlüße sind also wiederholt anerkannt. Wie kann also von Zwang die Rede sein, wenn der angeblich Gezwungene selbst den Zwang in Abrede nimmt und auf die Rechtsbeständigkeit seiner Beschlüße hinweiset? Die Furcht kann nur in einzelnen ohnehin furchtsamen Individuen vorhanden gewesen sein.

c) Der Herr Rintelen geräth in Verlauf seiner Aussprache noch zu einem von der Jurisprudenz nur mit Abscheu und Widerwillen entgegen zu nehmenden Satz:

„Ein Contract zwischen der Staatsregierung und der National=Versammlung über diese Lokalien=Angelegenheit hätte doch in der That nicht das Geringste weder von constitutioneller noch privatrechtlicher Natur, da ja keine verschiedenen Subjecte vorhanden sind."

Hier spricht sich die entschiedenste Rechtsunwissenheit aus. Denn es beruht ja der ganze Gedanke des Constitutionalismus darauf, daß verschiedene Rechtssubjecte sich einander gegenüber stehen. Weshalb soll das Volk in seiner Vertretung kein Rechtssubject sein? — Dies ist ein so unerträglicher Hohn gegen alles Volksbewußtsein, daß Herr Rintelen schon deshalb verworfen werden muß. Mit der Deduction desselben kommt man ohnehin zu dem unerfreulichen und gewiß überraschenden Resultate: daß die Vereinbarung selbst nicht möglich, weil die verschiedenen Rechtssubjecte zu einer solchen nicht vorhanden sind, und daß also bei völliger Beendigung der Constitutions=Arbeit und Errichtung der Verfassung noch immer kein Vertrag existiren wird, weil angeblich die verschiedenen Rechtssubjecte fehlen! — Welche Aussichten eröffnen sich uns durch solche Theorien eines Justiz=Ministers! —

Dieses soll nur zur einstweiligen Erwiederung in dem Hauptsächlichsten gesagt sein. Der Sturm der Zeit verbietet es, für den Augenblick mehr als nothwendige Erkennungsworte auszurufen. Die Fragen werden ausführlicher noch zur Sprache kommen, ob auch die Loose für die eine oder die andere Seite fallen. Breslau 18. November.

L. F. W. Schmidt, Justiz=Kommissarius.

(Allg. O. Z.)

Lokales.

Kirchen=Nachrichten der Stadt Ratibor.

Katholische Pfarrgemeinde.

Geburten:

Den 12. Oktober Franziska Elisabeth, T. des Schneidermstr. Franz Nestel.

Den 13. Eduard Wilhelm, unehelicher S. der Eleon. Schink.

Den 15. Anna Josepha, T. des Schneidermstr. Ant. Stanowsky.

Den 15. Joseph, S. des Schuhmacher Jos. Woiteg.

Den 18. Anna Hedwig Sophie, T. des Fleischermstr. Franz Klamta.

Den 24. Heinrich Maxim., S. des Böttchermstr. Ig. Nietsch.

Den 2. November Karl August, unehel. S. der Franziska geb. Ahlhorn.

Den 13. Franz, S. des Bahnwärters Joh. Knöffel.

Todesfälle:

Den 1. Oktober des Webermstr. Anton Rzeminarz Sohn Berthold, an der Bräune, 5 J. 3 M.

Den 7. Johann Ullrich, Tischlermstr., an der Lungenschwindsucht, 50 J.

Den 10. Emanuel, S. des Schuhmacher Alois Jordan, an der Brustwassersucht, 5 J. 6 M.

Den 15. Anna Rumpelt, aus dem Frankschen Waisenhause, am Scharlach, 12 J.

Den 22. Emil Müller, Schreiber, am Scharlach, 19 J.

Den 24. Maria Kosita, Waise, am Typhus, 12 J.

Den 25. Antonie, T. des Schuhmacher Greg. Kulla, am Scharlach, 1 J. 6 M.

Den 26. Jakob Nowack, Schneidermeister, an Unterleibsentzündung, 44 J.

Den 27. Franziska Desta, Waise, an der Wassersucht 4 J.,

Den 30. Anton, S. des Senators C. Tlach, am Keuchhusten, 6 Wochen.

Den 3. November Theodor, S. des Bauaufsehers Val. Blasezock, am Wurmfieber, 2 J. 9 M.

Den 4. Eduard Johann Franz, S. des Tapezier Hauschild, an Krämpfen, 10 Wochen.

Den 5. Johanna Kremser, Schneiderwittwe, an der Lungensucht, 62 J.

Den 12. Adelgunde, T. des Schreibers Johann Thomiczeck, an Auszehrung, 7 J. 9 M.

Den 13. Carl, S. des Schneidermeister Franz Jäschke, an der Wassersucht, 23 J.

Verlegt und redigirt unter Verantwortlichkeit der Hirtschen Buchhandlung in Ratibor.

Druck von Bögner's Erben.

Allgemeiner Anzeiger.

Bekanntmachung

wegen Verdingung von Büreau-Bedürfnissen, Verpflegung und Bekleidung der Gefangenen und von Beleuchtungs- resp. Brenn-Materialien.

Die Bedürfnisse des unterzeichneten Gerichts mit Einschluß der Gefangen-Anstalt desselben, bestehend

1) in der Verpflegung der Gefangenen nach der Kopfzahl und zwar im gesunden so wie im kranken Zustande derselben,
2) in der Lieferung der Bekleidungs-Gegenstände für die Gefangenen, bestehend aus Leinen, Drillich, schwarz- und graumelirten Burock, Halstüchern, Mützen, Socken, Strümpfen, Schürzen, Band und Knöpfen,
3) der Beleuchtungs-Gegenstände an Licht und Oel, des Brenn-Materials an Holz und Steinkohlen, des Lagerstrohes und der Reinigungs-Utensilien,
4) der sämmtlichen Büreau-Bedürfnisse, als: Papier, Aktendeckel, rother und schwarzer Dinte, Heftzwirn, Nadeln, Federmesser, Siegellack, Oblaten, Bleistifte, Rothstifte, Federposen und Bindfaden,
5) der erforderlichen lithographischen und Drucksachen

sollen für den einjährigen Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Dezember 1849 an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden.

Zu diesem Behuf haben wir einen Termin auf

den 28. November 1848 Vormittags 10 Uhr

in unserem Sessions-Zimmer im hiesigen Rathhause vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Rath Zweigel anberaumt, wozu wir kautionsfähige Lieferanten vorladen.

Die näheren Bedingungen, welche der Verdingung zum Grunde gelegt sind, so wie der ungefähre Bedarf aller zu liefernden Gegenstände können in unserem Büreau I. bei dem Secretair Neugebauer eingesehen werden.

In Bezug auf die zu liefernden Bekleidungs-Gegenstände und die Schreib-Materialien müssen im Licitations-Termine die Proben vorgelegt werden.

Ratibor den 31. Oktober 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Donnerstag den 23. November 1848.

Zweites Abonnement-Concert im Saale des Bruckschen Hotels.

Anfang 7 Uhr.

Jagdtaschen, Schrotbeutel, Pulverflaschen in Horn und Kupfer und Jagdmuffs in der neuesten Façon, sind zu haben bei

H. Dessauer.

Ich wohne am Ringe im Hause des Herrn Konditor Freund

Ratibor den 21. November 1848.

Dr. Ritter,
praktischer Arzt.

Kurhessisches Staats-Anlehen von Thlr. 6725000.

Siebente Haupt-Prämien-Verloosung.

Ziehung am 1. Dezember in Kassel. Hauptprämien: fl. 63000, fl. 14,000, fl. 7000, fl. 3500, 2 à fl. 1750 rc. rc. Geringste Prämie fl. 96. Ganze Aktien für diese Verloosung à 2 Preuß. Thlr, halbe à 1 Thlr. sind bei dem unterzeichneten Handlungshause zu beziehen. Pünktliche Einsendung der amtlichen Ziehungsliste wird zugesichert. Auch habe ich noch eine Anzahl **Badischer** Aktien für die am 30. November stattfindende Ziehung zu den bekannte Preisen abzugeben.

Moritz J. Stiebel,
Banquier in Frankfurt am Main.

N. S. Der Verloosungsplan liegt auf dem Comptoir dieser Blätter zur Einsicht auf.

Eine neue Sendung von **Lepage-Doppel-Gewehren** in mittel und geringer Qualité mit Garantie empfing und empfiehlt.

H. Dessauer.

Schöne reine Wacholderbeeren à Scheffel 1 Rtlr. 20 Sgr. sind stets nachzuweisen bei Fr. Linkhusen in Ratibor. Hotel Prinz von Preußen.

Die Aufnahme in dieses Blatt bestimmten Inserate werden von der Expediton desselben [am Markt im Lokal der Hirtschen Buchhandlung] spätestens an jedem Dienstag und Freitag bis 12 Uhr Mittags erbeten.